Berliner Kommentar zum Energierecht

5., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2022

Band 6:

Messstellenbetriebsgesetz

Herausgeber:

Prof. Dr. iur. Dr. rer. pol. Dres. h.c. Franz Jürgen Säcker,
Berlin

und

Dr. Xenia Zwanziger, LL.M. (Kapstadt),
Berlin

Bearbeitet von:

Christoph Fabritius; Dipl.-Math. Derk Fischer; Dr. Oliver Franz; Lutz Fuisting;
Christine Hohenstein-Bartholl; Dr. Viktoria Lehner, LL.M.; Dr. Diane Lindermann;
Anna Ludin; Dipl.-Wirt.-Ing. Joachim Mohs; Dr. Jan-Peter Ohrtmann;
Prof. Dr. Dr. Dres. h.c. Franz Jürgen Säcker; Dr. Marc Salevic; Dr. Michael Schmidt;
Jan-Hendrik vom Wege; Dr. Susanne Wende, LL.M.; Prof. Dr. Hartmut Weyer;
Dr. Xenia Zwanziger, LL.M.

Fachmedien Recht und Wirtschaft | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main

Zitierweise: BerlKommEnR/*Bearbeiter*, § … MsbG Rn. …

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-8005-1778-7

dfv Mediengruppe

© 2022 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main

Der Verlag im Internet: www.ruw.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satzkonvertierung: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, 69502 Hemsbach

Druck und Verarbeitung: Kösel GmbH & Co. KG, 87452 Altusried-Krugzell

Printed in Germany

§ 2 Begriffsbestimmungen

[1]Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. **Anlagenbetreiber: der Betreiber von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung,**
2. **Anschlussnehmer der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Energieversorgungsnetz angeschlossen ist oder die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Energieversorgungsnetz angeschlossen wird,**
3. **Anschlussnutzer: der zur Nutzung des Netzanschlusses berechtigte Letztverbraucher oder Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,**
4. **grundzuständiger Messstellenbetreiber: der Betreiber von Energieversorgungsnetzen, solange und soweit er seine Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb nicht nach § 43 auf ein anderes Unternehmen übertragen hat, oder jedes Unternehmen, das die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb nach § 43 übernommen hat,**
5. **Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb: die Verpflichtung zur Wahrnehmung des Messstellenbetriebs für alle Messstellen des jeweiligen Netzgebiets solange und soweit kein Dritter nach den §§ 5 und 6 den Messstellenbetrieb durchführt,**
6. **Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme: die Verpflichtung zur Wahrnehmung des Messstellenbetriebs mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im jeweiligen Netzgebiet für diejenigen Messstellen, die nach Maßgabe der §§ 29 bis 32 mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen auszustatten sind und für die kein Dritter nach den §§ 5 und 6 den Messstellenbetrieb durchführt,**
7. **intelligentes Messsystem: eine über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebundene moderne Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, das den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über den Smart-Meter-Gateway-Administrator im Zusammenwirken mit den informationstechnischen Systemen weiterer Berechtigter aus § 49 Absatz 2 den besonderen Anforderungen nach den §§ 21 und 22 genügt, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien festgelegt werden können,**
8. **Letztverbraucher: natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch oder für den Betrieb von Ladepunkten zur Versorgung von Elektromobilnutzern beziehen,**

9. **Mehrwertdienst: eine energieversorgungsfremde Dienstleistung, die als Kommunikationsinfrastruktur das Smart-Meter-Gateway benutzt**,
10. **Messeinrichtung: ein Messgerät, das allein oder in Verbindung mit anderen Messgeräten für die Gewinnung eines oder mehrerer Messwerte eingesetzt wird**,
11. **Messstelle: die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Messdaten und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers**,
12. **Messstellenbetreiber: der grundzuständige Messstellenbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs durch Vertrag nach § 9 wahrnimmt**,
13. **Messsystem: eine in ein Kommunikationsnetz eingebundene Messeinrichtung**,
14. **Messwerte: Angaben über vom Anschlussnutzer über einen bestimmten Zeitraum entnommene, erzeugte oder eingespeiste Energiemengen**,
15. **moderne Messeinrichtung: eine Messeinrichtung, die den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann**,
16. **Netzzustandsdaten: Spannungs- und Stromwerte und Phasenwinkel sowie daraus errechenbare oder herleitbare Werte, die zur Ermittlung des Netzzustandes verwendet werden können**,
17. **Plausibilisierung und Ersatzwertbildung: im Rahmen der Aufbereitung von Messwerten rechnerische Vorgänge, die ausgefallene Messwerte oder Messwertreihen überbrücken oder unplausible Messwerte korrigieren**,
18. **Schaltprofil: eine Einstellung zum Stromeinspeise- oder -entnahmeverhalten an Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen**,
19. **Smart-Meter-Gateway: die Kommunikationseinheit eines intelligenten Messsystems, die ein oder mehrere moderne Messeinrichtungen und weitere technische Einrichtungen wie insbesondere Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität unter Beachtung der besonderen Anforderungen von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien nach § 22 Absatz 1 und 2 sicher in ein Kommunikationsnetz einbinden kann und über Funktionalitäten zur Erfassung, Verarbeitung und Versendung von Daten verfügt**,
20. **Smart-Meter-Gateway-Administrator: eine natürliche oder juristische Person, die als Messstellenbetreiber oder in dessen Auftrag für den technischen Betrieb des intelligenten Messsystems verantwortlich ist**,
21. **Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur: ein System zur Ausstellung, Verteilung und Prüfung von digitalen Zertifikaten, welches die Authentizität und die Vertraulichkeit bei der Kommunikation und den gesicherten Datenaustausch**

der verschiedenen Marktteilnehmer mit den Smart-Meter-Gateways sicherstellt,

22. **Stammdaten: Informationen über Art und technische Ausstattung, Ort und Spannungsebene sowie Art der kommunikativen Anbindung von an das Smart-Meter-Gateway angeschlossenen Anlagen**,
23. **Tarifierung: die Zuordnung der gemessenen elektrischen Energie oder Volumenmengen zu verschiedenen Tarifstufen**,
24. **technischer Betrieb des intelligenten Messsystems: die Installation, Inbetriebnahme, Konfiguration, Administration, Überwachung und Wartung des Smart-Meter-Gateways und der informationstechnischen Anbindung von modernen Messeinrichtungen und anderen an das Smart-Meter-Gateway angebundenen technischen Einrichtungen sowie Ermöglichung weiterer energiewirtschaftlicher und sonstiger Dienste**,
25. **technischer Betrieb der Messstelle: die Installation, Inbetriebnahme, Konfiguration, Administration, Überwachung und Wartung der modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme einschließlich der informationstechnischen Anbindung von Messeinrichtungen und anderen an das Smart-Meter-Gateway angebundenen technischen Einrichtungen sowie Ermöglichung weiterer energiewirtschaftlicher und sonstiger Dienste**,
26. **Wurzelzertifikat: ein auf dem Gebiet der Kryptografie und Informationssicherheit selbst signiertes Zertifikat der obersten Zertifizierungsinstanz, welches dazu dient, die Gültigkeit aller untergeordneten Zertifikate zu bestätigen**,
27. **Zählerstandsgangmessung: die Messung einer Reihe viertelstündig ermittelter Zählerstände von elektrischer Arbeit und stündlich ermittelter Zählerstände von Gasmengen,**
28. **Zählpunkt: der Punkt, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.**

[2]Im Übrigen sind die Begriffsbestimmungen aus § 3 des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.

Schrifttum: *Filipowicz*, Auswirkungen des Messstellenbetriebsgesetzes auf die Zählpunktverwaltung beim Verteilnetzbetreiber, EWeRK 2016, 59; *Hornung/Schallbruch*, IT-Sicherheitsrecht, 2021; *Kaiser/Weiss/Weise*, EnWZ 6/2018, 207; *Lüdemann/Ortmann/Pokrant*, Das neue Messstellenbetriebsgesetz, Wegbereiter für ein zukunftsfähiges Smart-Metering?, EnWZ 2016, 339; *Salevic/Manilova*, Messwesen im Wandel, in: PwC (Hrsg.), Regulierung in der deutschen Energiewirtschaft – mit Arbeitshilfen online: Praxishandbuch zum Energiewirtschaftsgesetz, 2015, S. 469; *Schwintowski*, Messstellenbetrieb und Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen – Grundfragen, EWeRK 2018, 81; *Wagner/Weise*, Der „Zählpunkt" – Anknüpfungspunkt für die Rollout-Verpflichtung des grundzuständigen Messstellenbetreibers, IR 2016, 194.

Übersicht

	Rn.
I. Normzweck	1
II. Entstehungsgeschichte	2
III. Begriffsbestimmungen gem. S. 1 im Einzelnen	6
1. Anlagenbetreiber (Nr. 1)	6
2. Anschlussnehmer (Nr. 2)	10
3. Anschlussnutzer (Nr. 3)	11
4. Grundzuständiger Messstellenbetreiber (Nr. 4)	13
5. Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb (Nr. 5)	18
6. Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (Nr. 6)	22
7. Intelligentes Messsystem (Nr. 7)	24
8. Letztverbraucher (Nr. 8)	28
9. Mehrwertdienst (Nr. 9)	31
10. Messeinrichtung (Nr. 10)	33
11. Messstelle (Nr. 11)	35
12. Messstellenbetreiber (Nr. 12)	38
13. Messsystem (Nr. 13)	39
14. Messwerte (Nr. 14)	40
15. Moderne Messeinrichtung (Nr. 15)	42
16. Netzzustandsdaten (Nr. 16)	44
17. Plausibilisierung und Ersatzwertbildung (Nr. 17)	46
18. Schaltprofil (Nr. 18)	50
19. Smart-Meter-Gateway (Nr. 19)	51
20. Smart-Meter-Gateway-Administrator (Nr. 20)	55
21. Smart-Meter-Public-Key-Infrastruktur (Nr. 21)	57
22. Stammdaten (Nr. 22)	58
23. Tarifierung (Nr. 23)	60
24. Technischer Betrieb des intelligenten Messsystems (Nr. 24)	61
25. Technischer Betrieb der Messstelle (Nr. 25)	63
26. Wurzelzertifikat (Nr. 26)	64
27. Zählerstandsgangmessung (Nr. 27)	65
28. Zählpunkt (Nr. 28)	67
IV. Im Übrigen Anwendung der Begriffsbestimmungen in § 3 EnWG (S. 2)	68

I. Normzweck

1 §§ 1 und 2 stellen die Basis für die folgenden materiell-rechtlichen Normen dar. Anschließend an die Festlegung des Anwendungsbereichs in § 1, fasst § 2 die aus Sicht des Gesetzgebers **notwendigen Begriffsdefinitionen** zusammen.[1] Durch die Definitionen werden verbindliche Vorgaben für die Auslegung zentraler Begriffe im MsbG gemacht, die zu **Rechtssicherheit** bei der Anwendung des Gesetzes führen soll.

II. Entstehungsgeschichte

2 Die Norm enthält teilweise Begriffsbestimmungen, die vor Erlass des MsbG im EnWG oder an anderer Stelle geregelt waren. In § 2 fasst der Gesetzgeber die für die Anwendung und Auslegung der nachfolgenden Vorschriften notwendigen Begriffsbestimmungen für das Messwesen zusammen.

3 Die Vorschrift hat sich im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens teilweise geändert. Ursprünglich enthielt die Norm auf Grundlage des Referentenentwurfs keine Definition des Anlagenbetreibers (Nr. 1). Die Definition einer Messstelle (Nr. 11) im Referentenentwurf wurde durch den Regierungsentwurf um die Klarstellung ergänzt, dass Messstellen der Einrichtungen an „Zählpunkten eines Anschlussnutzers einschließlich der Installationsvor-

1 Vgl. Begründung zum Regierungsentwurf v. 17.2.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 73.

richtungen“ sind. Im Gesetz ist diese Änderung entfallen. Nr. 18 wurde in der nunmehr geltenden Fassung gekürzt, sodass es nicht mehr von Erzeugungsanlagen nach dem EEG, dem KWKG oder steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG, sondern allgemein von Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen spricht. Der **Regierungsentwurf** ergänzte den Referentenentwurf um die Definitionen der Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur (Nr. 21) und des Zählpunkts (Nr. 28).

Nach dem Referentenentwurf sollten nach S. 2 im Übrigen die Begriffsbestimmungen aus § 3 EnWG „gelten“. Die gesetzgewordene Rechtslage sieht dagegen vor, dass die Begriffsbestimmungen „anzuwenden“ sind. Eine inhaltliche Änderung ist hieraus nicht erkennbar. **4**

Die Vorschrift wurde bereits mehrfach punktuell geändert. Durch das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU) wurde die Begriffsbestimmung der Messstelle in Nr. 11 im Jahr 2019 an die DSGVO angepasst.[2] In Reaktion auf das Urteil des OVG Münster zur Feststellung der technischen Möglichkeit der Ausstattung von Messstellen wurde 2021 u. a. die Begriffsbestimmung in Nr. 7 (intelligentes Messsystem) geändert.[3] Zudem wurden durch die EnWG- und EEG-Novelle 2021 Korrekturen und Anpassungen auch im MsbG vorgenommen, die der Gesetzgeber als notwendige Folgeänderungen bezeichnet.[4] **5**

III. Begriffsbestimmungen gem. S. 1 im Einzelnen

1. Anlagenbetreiber (Nr. 1)

Die Norm hat bei ihrer Einführung den Begriff des Anlagenbetreibers im Zusammenhang mit dem Messwesen neu definiert.[5] Der Begriff ist **für** die Pflichten, die sich aus dem MsbG ergeben, von erheblicher Bedeutung. Denn an die Eigenschaft als Anlagenbetreiber, bei Erlass des MsbG im Sinn des EEG 2014 bzw. KWKG 2015, knüpfte § 29 Abs. 1 die Einbauverpflichtungen für intelligente Messsysteme. Anlagenbetreiber sind nach der nunmehr geltenden Fassung[6] die **Betreiber von Erzeugungsanlagen** in der jeweils geltenden Fassung des EEG oder KWKG. Mit dem Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht hat der Gesetzgeber die ursprüngliche starre Verweisung ins EEG 2014 i. d. F. der Änderung durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498) und ins KWG 2015 zugunsten einer dynamischen Verweisung korrigiert.[7] **6**

Anlagenbetreiber ist, wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt. Gem. § 2 Nr. 6 KWKG 2015 sind „Betreiber von KWK-Anlagen“ diejenigen, die den KWK-Strom erzeugen und das wirtschaftliche Risiko für den Betrieb der KWK-Anlagen tragen. Der MsbG-Gesetzgeber **7**

2 Art. 90 G. v. 20.11.2019 BGBl. I S. 1626.
3 OVG Münster, Beschl. v. 4.4.2021, 21 B 1162/20, juris.
4 BT-Drs. 19/31009, S. 3.
5 Begründung zum Regierungsentwurf v. 17.2.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 73.
6 Art. 10 Nr. 1 a G. v. 16.7.2021 BGBl. I S. 3026 (Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht (WaStNUG)).
7 BT-Drs. 19/27453, S. 144 und BT-Drs. 19/31009, S. 21.

betont, dass der Empfang von Förderungen oder Vergütungen nach dem KWKG oder EEG für die Anlagenbetreibereigenschaft nicht den Ausschlag gibt; entscheidend ist die technische Ausprägung der Anlage.[8] Da gerade nicht maßgeblich soll sein, ob für den Betrieb einer Anlage eine Förderung oder Vergütung nach dem EEG oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) gezahlt wird, die wiederum in der Regel über den Inbetriebnahmezeitpunkt an eine bestimmte Gesetzesfassung gebunden ist, wurde die zuvor starre Verweisung dahingehend korrigiert, dass nur noch die jeweils geltende Fassung maßgeblich ist.[9]

8 Ob Anlagen zur Speicherung für elektrische Energie erfasst sind, ist nicht vollkommen zweifelfrei festzustellen, da diese Anlagen anders als Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln, weiterhin nicht explizit vom EEG-Anlagenbegriff erfasst sind.[10]

9 Für Anlagenbetreiber nach dem EEG regelt der durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende eingefügte § 10a EEG bzw. § 14 Abs. 1 S. 3 KWKG, dass anstelle der Beauftragung eines Dritten nach § 5 Abs. 1 des MsbG der EE- bzw. KWK-Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb auch selbst übernehmen kann. § 62 betrifft die Messwertnutzung zu Zwecken des Anlagenbetreibers.

2. Anschlussnehmer (Nr. 2)

10 Parallel zum Anlagenbetreiber (Nr. 1) wurde auch der Begriff des **Anschlussnehmers** in Nr. 2 durch die Einführung des MsbG neu definiert.[11] Als Anschlussnehmer wird der **Eigentümer oder Erbbauberechtigte** eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Energieversorgungsnetz angeschlossen ist, oder aber die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Energieversorgungsnetz angeschlossen wird, bezeichnet. Die Begriffsbestimmung lehnt sich an die Definitionen der § 1 Abs. 2 NAV/NDAV[12] an. Die Begrifflichkeiten der NAV/NDAV sind allerdings auf den Netzanschluss ausgerichtet und betreffen das Anschlussverhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer. Im MsbG ist die **Differenzierung zwischen Anschlussnutzer und Anschlussnehmer** dagegen im Rahmen der freien Wahl des Messstellenbetreibers nach §§ 5 und 6 von Bedeutung; insbesondere hier ist auf die Begriffsbestimmungen zurückzugreifen (→ § 5 Rn. 3; → § 6 Rn. 9),[13] sofern Personenverschiedenheit vorliegt. Ab dem 1.1.2021 hat der Anschlussnehmer gem. § 6 Abs. 1 das vorrangige Auswahlrecht. Beispiele für ein Auseinanderfallen von Anschlussnehmer und Anschlussnutzer sind Vermieter und Mieter bzw. Verpächter und Pächter.

---

8 Begründung zum Regierungsentwurf v. 17.2.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 73.

9 BT-Drs. 19/27453, S. 144 und BT-Drs. 19/31009, S. 21.

10 Vgl. zur Rechtslage vor der EnWG- und EEG-Novelle 2021, Steinbach/Weise/*Bourwieg*, § 2 MsbG Rn. 16 ff.

11 Begründung zum Regierungsentwurf v. 17.2.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 73.

12 § 2 Abs. 1 NAV/NDAV bestimmen, dass jedermann im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 1 EnWG Anschlussnehmer ist, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Niederspannungsnetz bzw. Niederdrucknetz angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Niederspannungsnetz bzw. Niederdrucknetz angeschlossen ist.

13 Begründung zum Regierungsentwurf v. 17.2.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 73.

3. Anschlussnutzer (Nr. 3)

Der **Begriff** des Anschlussnutzers umfasst **den zur Nutzung des Netzanschlusses berechtigten Letztverbraucher oder Betreiber von Erzeugungsanlagen** nach dem EEG und dem KWKG. Nach der Definition in § 1 Abs. 3 NAV/NDAV ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Niederdrucknetz zur Entnahme von Strom bzw. Gas nutzt, Anschlussnutzer, sodass zum Anschlussnehmer eine Parallele besteht (vgl. Rn. 9). Der Anschlussnutzer kann gleichzeitig Anschlussnehmer im Sinn von Nr. 2 sein, muss es aber nicht. Nach der Systematik der §§ 5 und 6 kann der Anschlussnutzer den Messstellenbetreiber zwar grundsätzlich frei wählen; seit dem 1.1.2021 ist dem Anschlussnehmer aber ein vorrangiges Wahlrecht eingeräumt. **11**

Im Bereich der **Elektromobilität** sind nach dem Verständnis des Gesetzgebers **Ladepunktbetreiber** und **Elektromobilnutzer** in ihren jeweiligen Bereichen Anschlussnutzer,[14] wobei die doppelte Anschlussnutzereigenschaft an einer Messstelle Fragen etwa im Hinblick auf die Ausübung des Wahlrechts nach § 5 aufwirft.[15] Der Ladepunktbetreiber gestattet dem Elektromobilnutzer die Nutzung von Ladepunkten, die der Elektromobilnutzer entsprechend in Anspruch nimmt. **12**

4. Grundzuständiger Messstellenbetreiber (Nr. 4)

Die **Begriffsbestimmungen in Nr. 4 bis 6** stehen in einem **engen inhaltlichen Zusammenhang**. Sie beschäftigen sich mit **gestuften Verantwortungen und Zuständigkeiten** für den Rollout intelligenter Messinfrastruktur, die wiederum an die sog. Grundzuständigkeit anknüpfen. **13**

Die Notwendigkeit zur Differenzierung zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber (Nr. 4) bzw. der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb (Nr. 5) und der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (Nr. 6) ergibt sich insbesondere vor dem Hintergrund des Übertragungsverfahrens in §§ 41 bis 45 (zum Übertragungsverfahren → § 41 Rn. 19 f.),[16] Denn die Übertragung der Grundzuständigkeit für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme kann dazu führen, dass die Grundzuständigkeit für die Messstellen in einem Gebiet sich auf unterschiedliche Unternehmen aufteilt. Als weitere Marktakteure können im selben Netzgebiet wettbewerbliche Messstellenbetreiber auftreten. **14**

Nr. 4 stellt klar, dass initial der **Betreiber von Energieversorgungsnetzen** grundzuständiger Messstellenbetreiber (sog. „geborener grundzuständiger Messstellenbetreiber“) ist, solange und soweit er seine Grundzuständigkeit nicht gem. § 43 überträgt (zum Verfahren → § 41). Nach Durchführung des Verfahrens in § 43 wird das übernehmende Unternehmen grundzuständiger Messstellenbetreiber (sog. „gekorener grundzuständiger Messstellenbetreiber“) im Sinn von Nr. 4. **15**

---

14 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie, BT-Drs. 18/8919, S. 23; die Angleichung der Begrifflichkeiten (Elektromobilnutzer statt Elektrofahrzeug erfolgte im Zuge der EnWG-Novelle 2021, vgl. Drs. 19/27453, S. 144.

15 Kritisch daher Steinbach/Weise/*Bourwieg*, § 48 MsbG, Rn. 9.

16 Vgl. Begründung zum Regierungsentwurf v. 17.2.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 73.

16 Insofern unterscheidet der grundzuständige Messstellenbetreiber sich vom **Grundversorger** i. S. v. § 36 EnWG. Denn die Rolle des Grundversorgers übernimmt begrenzt auf drei Jahre nicht der Netzbetreiber, sondern gem. § 36 Abs. 2 EnWG das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Gleichwohl ähneln die Konzepte sich insofern, als der Kunde die Sicherheit hat, dass Messstellenbetrieb bzw. Grundversorgung stets ausgeübt werden, zugleich aber auch die Möglichkeit einer freien Wahl besteht.[17]

17 Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende hebt § 21b Abs. 1 EnWG (alt) auf, der den Messstellenbetrieb grundsätzlich dem Energieversorgungsnetzbetreiber übertrug und in Abs. 2 die Möglichkeit zur Wahl eines Dritten einräumte.[18] Inhaltlich **knüpft** der Begriff des grundzuständigen Messstellenbetreibers in Nr. 4 **an die bisherige Rechtslage an**, führt erstmals den Begriff des grundzuständigen Messstellenbetreibers ins Gesetz ein und überträgt die Aufgabe grundsätzlich dem Netzbetreiber. Zugleich ermöglicht die Übertragung der Grundzuständigkeit nach §§ 41 ff. dauerhaft das Auseinanderfallen der Zuständigkeit von Messstellenbetrieb und Netzbetrieb.[19]

5. Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb (Nr. 5)

18 Während Nr. 4 die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers bestimmt, definiert Nr. 5 die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb als **Verpflichtung zur Wahrnehmung des Messstellenbetriebs für alle Messstellen des jeweiligen Netzgebietes**, solange und soweit kein Dritter nach den §§ 5 und 6 den Messstellenbetrieb durchführt.

19 Anders wiederum als Nr. 6, die dortige Begriffsdefinition betrifft nur die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme, bezieht sich Nr. 5 auf **alle Messstellen** des jeweiligen Netzgebietes, also einschließlich herkömmlicher Messinfrastruktur. Wenn Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer von ihrem Auswahlrecht aus §§ 5 bzw. 6 Gebrauch machen und einen Dritten mit der Ausübung des Messstellenbetriebs beauftragen, entfällt die Pflicht zur Durchführung des Messstellenbetriebs. Die Grundzuständigkeit für die betroffenen Messstellen verbleibt aber beim grundzuständigen Messstellenbetreiber; bei Ausfall des (dritten) Messstellenbetreibers hat er den Messstellenbetrieb nach § 18 aufzunehmen (→ § 18 Rn. 7 f.).

20 **Welche Aufgaben** zur **Ausübung des Messstellenbetriebs** gehören und damit Bestandteil der Verpflichtung der Grundzuständigkeit sind, beschreibt § 3.

21 Im Fall der **Neuvergabe von Wegenutzungsrechten** erfolgt ein Wechsel des Verteilnetzbetreibers.[20] Auch die Grundzuständigkeit geht auf den neuen Verteilnetzbetreiber über. Es ist aber zu beachten, dass die Grundzuständigkeit für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im Sinn von Nr. 6 nicht zwingend übergeht, sondern nur für den Fall, dass der bisherige Verteilnetzbetreiber die Aufgabe selbst wahrgenommen hat oder sie in seinem Auftrag wahrgenommen wurde.[21] Wurde also das Übertragungsverfahren

17 Vgl. *Schwintowski*, EWeRK 2018, 81, 84.
18 Vgl. etwa Danner/Theobald/*Eder*, Stand: 88. EL März 2016, § 21b EnWG Rn. 24, der bereits von einer Grundzuständigkeit des Netzbetreibers ausging.
19 Vgl. *Lüdemann/Ortmann/Pokrant*, EnWZ 2016, 341.
20 Vgl. Begründung zum Regierungsentwurf v. 17.2.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 73.
21 So die Begründung zum Regierungsentwurf v. 17.2.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 73.

nach §§ 41 ff. erfolgreich durchgeführt und wechselt nunmehr der Verteilnetzbetreiber, verbleibt die Grundzuständigkeit für moderne Messinfrastruktur beim neuen grundzuständigen Messstellenbetreiber, die Grundzuständigkeit für herkömmliche Messinfrastruktur geht dagegen auf den neuen Verteilnetzbetreiber über. Dieser Mechanismus unterstreicht die Notwendigkeit zur Differenzierung zwischen den verschiedenen Grundzuständigkeiten. Beim Verteilnetzbetreiber verbleibt zudem stets die Pflicht zur Aufnahme etwaiger Notfallmaßnahmen nach § 11 Abs. 2 im Fall des Ausfalls des zuständigen Messstellenbetreibers bei Nichtübernahme durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber.

6. Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (Nr. 6)

Nr. 6 definiert als einen **Spezialfall zu Nr. 5** die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb (nur) für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme als die Verpflichtung zur Wahrnehmung des Messstellenbetriebs mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im jeweiligen Netzgebiet für diejenigen Messstellen, die nach Maßgabe der §§ 29 bis 32 mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen auszustatten sind, und für die kein Dritter nach den §§ 5 und 6 den Messstellenbetrieb durchführt. Zu den Voraussetzungen in Nr. 5 tritt die Voraussetzung hinzu, dass die Messstellen einer Einbauverpflichtung nach §§ 29 ff. unterfallen. **22**

Grundsätzlich obliegen dem **grundzuständigen Messstellenbetreiber** die Grundzuständigkeit für alle Messstellen des jeweiligen Netzgebiets nach Nr. 5, einschließlich der Messstellen nach Nr. 6, die mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen auszustatten sind. Gem. § 43 Abs. 1 kann der grundzuständige Messstellenbetreiber die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen in seinem Netzgebiet auf ein anderes Unternehmen übertragen. Dem neuen grundzuständigen Messstellenbetreiber obliegt in diesem Fall die Grundzuständigkeit im Umfang der Nr. 6. Die Grundzuständigkeit fällt dann in einem Netzgebiet auseinander und teilt sich auf die Messstellen mit herkömmlichen Messeinrichtungen und mit modernen Messeinrichtungen bzw. intelligenten Messsystemen auf. Mit dem Rollout moderner Messinfrastruktur wird die Grundzuständigkeit für den konventionellen Messstellenbetrieb letztlich abgelöst. **23**

7. Intelligentes Messsystem (Nr. 7)

Nr. 7 definiert das intelligente Messsystem als **eine über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebundene Messeinrichtung** zur **Erfassung elektrischer Energie**, das den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt, soweit die aus § 21d Abs. 1 EnWG (alt) bekannte Definition für Messsysteme, und darüber hinaus über den Smart-Meter-Gateway-Administrator im Zusammenwirken mit den informatinstechnischen Systemen weiterer Berechtigter aus § 49 Abs. 2 den besonderen Anforderungen nach den §§ 21 und 22 genügt, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien festgelegt werden können (vgl. zu den Anforderungen die Kommentierung zu → § 22). **24**

25 **Intelligente Messsysteme** sind künftig die zentrale Smart-Metering-Infrastruktur.[22] Sie lösen damit die **Messsysteme aus § 21d EnWG** (alt) ab. Inhaltlich steigen die Anforderungen gegenüber der Vorgängerregelung, da eine BSI-Zertifikation (vgl. § 19 Abs. 3) vorausgesetzt wird.[23] § 21d Abs. 2 EnWG (alt) sah zwar vor, dass im Wege einer Rechtsverordnung nach § 21i Abs. 1 Nr. 3 EnWG (alt) nähere Anforderungen an Funktionalität und Ausstattung von Messsystemen gestellt werden können. Das BSI wurde 2011 vom Bundeswirtschaftsministerium zur Ausarbeitung von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien beauftragt, die durch eine Messsystemverordnung zu rechtlich verbindlichen Mindestanforderungen erklärt werden sollten. Die Verordnung wurde 2014 durch die Europäische Kommission notifiziert,[24] sodass sie national hätte erlassen werden können. Der Gesetzgeber hat sich aber schließlich gegen den Erlass einer Rechtsverordnung und für ein Stammgesetz entschlossen, das die Ergebnisse des BSI in §§ 21, 22 inkorporiert hat (vgl. zu den Anforderungen die Kommentierungen zu → § 21 und → § 22).

26 Wie Messsysteme nach § 21d EnWG (alt) müssen intelligente Messsysteme den tatsächlichen Energieverbrauch unter Einbeziehung der tatsächlichen Nutzungszeit widerspiegeln und in ein Kommunikationsnetz eingebunden sein.[25] Nr. 7 verdeutlicht, dass der Gesetzgeber sich nun zwingend für die Einbindung in ein Kommunikationsnetz durch ein Smart-Meter-Gateway (vgl. Nr. 19 und → § 22 Rn. 3 ff.) entschieden hat.

27 Der „**Basiszähler**“ zum intelligenten Messsystem stellt die **moderne Messeinrichtung** (vgl. Nr. 15) dar, die nicht in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist, aber Anbindbarkeit gewährleistet. Zudem sind das intelligente Messsystem und das Messsystem (vgl. Nr. 13) voneinander abzugrenzen.[26]

8. Letztverbraucher (Nr. 8)

28 In Nr. 8 werden Letztverbraucher definiert, wobei sich die Definition an § 3 Nr. 25 EnWG anlehnt.[27] Letztverbraucher können **natürliche oder juristische Personen** sein. Durch die Formulierung, dass diese Personen Energie zum Verbrauch „beziehen“, verdeutlicht der Gesetzgeber, dass er auf den **physischen Bezug** abstellt; die Vertragsausgestaltung des Strombezugs steht nicht im Vordergrund.[28] Der Bezug kann für den eigenen Verbrauch erfolgen, sodass auch Unterzähler in Kundenanlagen erfasst sind.

29 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie führten zu der ergänzenden Aufnahme, dass auch der **Betrieb von Ladepunkten zur Versorgung**

---

22 So die Begründung zum Regierungsentwurf v. 17.2.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 73.

23 So die Begründung zum Regierungsentwurf v. 17.2.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 73.

24 *Salevic/Manilova*, in: PwC (Hrsg.), Praxishandbuch zum Energiewirtschaftsgesetz, S. 472; vgl. Ernst & Young, KNA, S. 19.

25 Für die Anforderungen an das Widerspiegeln des tatsächlichen Energieverbrauchs unter Einbeziehung der tatsächlichen Nutzungszeit, vgl. BerlKommEnR/*Franz/Boesche*, EnWG, 2. Aufl. 2010, § 21d Rn. 6 ff.

26 Zur Notwendigkeit der Abgrenzung vgl. Begründung zum Regierungsentwurf v. 17.2.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 74.

27 Begründung zum Regierungsentwurf v. 17.2.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 73.

28 Begründung zum Regierungsentwurf v. 17.2.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 73.

von Elektrofahrzeugen durch Letztverbraucher erfolgt.[29] Klargestellt wird, dass sowohl der Ladepunktbetreiber als auch der den Ladepunkt nutzende Elektrofahrzeugnutzer Letztverbraucher sind und alle mit dem Ladepunkt verbundenen Vorgänge der Durchleitung, Zwischenspeicherung und Weitergabe von Strom an den Ladepunkten erfasst sind.[30] Zu beachten sind aber die Übergangsvorschriften für Ladestationen der Elektromobilität (vgl. § 48).

30 Der Gesetzgeber hält die **Interessen des Letztverbrauchers** bei der Ausgestaltung der datenschutzfreundlichen technischen Ausstattung und in Hinblick auf angemessene Preisobergrenzen für **besonders relevant**. Allerdings ist festzustellen, dass neben den Kunden in öffentlichen Versorgungsnetzen, also insbesondere den Privathaushalten, auch industrielle Verteilernetze erfasst sind und die Anwendung der Regelungen des MsbG in diesen Konstellationen Herausforderungen birgt.[31]

9. Mehrwertdienst (Nr. 9)

31 Mehrwertdienste, die die Kommunikationsinfrastruktur des Smart-Meter-Gateways nutzen, können als **Zusatzleistungen** angeboten werden (vgl. § 35 Abs. 2 Nr. 4). Sie **stellen energieversorgungsfremde Dienstleistungen** dar und sind damit auch nicht Teil des Messstellenbetriebs (vgl. § 3). Mehrwertdienste werden mit dem Messstellenbetreiber vertraglich vereinbart und machen nach § 50 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 13 die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten i. S. v. § 50 notwendig. Mangels energiewirtschaftlicher Erforderlichkeit setzen Mehrwertdienste stets eine Einwilligung voraus.[32]

32 Der Gesetzgeber bezweckt insbesondere mit Mehrwertdiensten und anderen Dienstleistungen, Ziele der Energieeinsparung zu erreichen.[33] Außerdem soll der **Nutzen intelligenter Messsysteme** durch solche, aktuell sich noch entwickelnde Anwendungen **maximiert** werden.[34] Als Beispiele für Mehrwertdienste nennt der Gesetzgeber die Bereiche Smart Home und das betreute Wohnen.[35] Um diese Ziele zu erreichen, muss ein intelligentes Messsystem nach der Definition in § 21 Abs. 1 Nr. 4 ein Smart-Meter-Gateway enthalten, das technologieoffen für Mehrwertdienste ausgestaltet ist.[36] Oberste Priorität kommt aber stets den energiewirtschaftlichen Prozessen zu.[37]

---

29 Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie, BT-Drs. 18/8919, S. 23.

30 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie, BT-Drs. 18/8919, S. 23.

31 Vgl. etwa zu industriellen Verteilernetzen am Beispiel von Chemieparks *Kaiser/Weiss/Weise*, EnWZ 6/2018, 207 ff.

32 Begründung zum Regierungsentwurf v. 17.2.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 107.

33 Begründung zum Regierungsentwurf v. 17.2.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 62.

34 Begründung zum Regierungsentwurf v. 17.2.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 64.

35 Begründung zum Regierungsentwurf v. 17.2.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 76.

36 Begründung zum Regierungsentwurf v. 17.2.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 84.

37 Begründung zum Regierungsentwurf v. 17.2.2016, BT-Drs. 18/7555, S. 84, 107.